

An das
Bundesministerium für Justiz
Sektion I - Zivilrecht
Abteilung I 2 (Sachen-, Schuld- und Wohnrecht)
Museumstraße 7
1070 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1040 Wien
T +43 (0) 5 90 900-4002 | F +43 (0) 5
90 900233
E rp@wko.at
W wko.at/rp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

Rp 50.2.8/23/MSt/ZI

4296

8.5.2023

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Richtlinienvorschlag über gemeinsame Regelungen zur Förderung von Reparaturen - r2r, COM(2023) 155 final; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des im Betreff bezeichneten Richtlinienvorschlags. Wir nehmen zu diesem wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation vor rund einem Jahr hat die Europäische Kommission den im Betreff bezeichneten Richtlinienvorschlag vorgelegt. Dieser verfolgt gemäß Art 1 als Zielsetzung die Förderung der Reparatur von Waren, um gleichzeitig ein hohes Verbraucher- und Umweltschutzniveau zu erreichen. Kernpunkte des Vorschlages sind dabei die Schaffung eines Europäischen Formulars für Reparaturinformationen und die Einrichtung von Online-Plattformen für Reparaturen und überholte Waren, um die Transparenz des Angebotes in diesen Bereichen zu erhöhen. Insbesondere enthält der Entwurf aber auch eine Verpflichtung zur Reparatur für außerhalb des Gewährleistungsrechts liegende Defekte sowie eine Änderung der Warenkauf-Richtlinie mit dem Ziel die Reparatur im Verhältnis zum Austausch der Sache zu forcieren.

Die Zielsetzung, nachhaltigen Konsum, nachhaltige Produkte und eine längere Nutzung fördern zu wollen, ist uneingeschränkt anzuerkennen. Einerseits dient diese mit der Kreislaufführung auch der Ressourceneffizienz in einem von Rohstoffen sehr stark importabhängigen Europa. Gerade jetzt sind allzu große Abhängigkeiten auf das notwendige und sinnvolle Ausmaß zu redimensionieren. Andererseits geht es aber auch darum, dass die Hersteller und Händler von nachhaltigen Produkten letztlich auch nachhaltigkeitsbewusste Konsumentinnen und Konsumenten brauchen, um kommerziell erfolgreich zu sein.

Wir haben schon im Rahmen der öffentlichen Konsultation dafür appelliert und halten dies nach wie vor für richtig, bei einer Initiative zur Förderung von Reparaturen nicht auf gesetzlichen Zwang, sondern stattdessen auf andere zur Verfügung stehende Mittel zu setzen.

Bewusstseinsbildende Maßnahmen für eine „Kultur der Reparatur, eine Verbesserung des Wissens über bereits bestehende Rechte im Bereich des Gewährleistungsrechts und insbesondere Anreize in finanzieller Form sind weiteren regulatorischen Maßnahmen im Bereich der EU-Verbraucherrechte, die schon derzeit schwindelerregende Höhen, einen enormen Umfang und eine immense Komplexität erreicht haben, vorzuziehen. Österreich kann als bewährtes und überaus erfolgreiches Instrument auf den Reparaturbonus hinweisen, der als voller Erfolg auch anderen Mitgliedstaaten als Vorbild und Ermutigung dienen kann und eine Win-Win-Situation für Verbraucher und Wirtschaft bringt.

Verbraucher insbesondere durch entsprechende bewusstseinsbildende Maßnahmen und Anreize darin zu bestärken, ihre Verantwortung in die richtige Richtung wahrzunehmen, wäre jedenfalls ein wichtiger Ansatz mit erheblich erfolversprechendem Potential, wenn man sich die Ergebnisse einer kürzlich durchgeführten Eurobarometer-Umfrage zum grünen Wandel vor Augen hält: Mehr als drei Viertel der Verbraucher (77%) fühlen sich persönlich verpflichtet, etwas zu tun, um den Klimawandel zu begrenzen. Eine überwältigende Mehrheit von Verbrauchern, nämlich 72% der Verbraucher sind zudem der Meinung, dass sie persönlich mehr als bisher tun sollten, um zum grünen Wandel und zur Bekämpfung des Klimawandels beizutragen (Spezial-Eurobarometer 527, Wahrnehmungen zur Gerechtigkeit beim grünen Wandel, S 36, 39). Unzweifelhaft gibt es aber Bedarf an entsprechenden Anreizen, um Anspruch und Wirklichkeit besser in Einklang zu bringen, denn 43 % der Verbraucher geben laut dem kürzlich veröffentlichten EU-Verbraucherbarometer zu, dass Umweltaspekte ihre Kaufentscheidungen nicht beeinflussen. Diese Werte sind im Wesentlichen seit 2018 unverändert (Consumer Conditions Scoreboard 2023, S 7, 17).

Das Konzept eines „Rechts auf Reparatur“ steht in den USA schon seit längerem in Diskussion und wurde nunmehr auch auf EU-Ebene aufgegriffen. Nach unserem Kenntnisstand gehen die gesetzgeberischen Überlegungen in den USA aber jedenfalls nicht in die Richtung einer zivilrechtlich durchsetzbaren „Pflicht zur Reparatur“ für die Unternehmen. Vielmehr zielen die Überlegungen dort auf die Ermöglichung von Reparaturen dadurch ab, dass das Vorhandensein von und der Zugang zu Ersatzteilen für bestimmte Produkte gewährleistet werden soll.

Genau in diese Richtung wurden in der EU aber auf Basis der ÖKO-Design Richtlinie bereits für zahlreiche Produktgruppen, wie z.B. Waschmaschinen, Geschirrspüler, Gefriergeräte etc. verbindliche Maßnahmen für die Anforderungen an die Reparierbarkeit gesetzt und zahlreiche weitere werden jedenfalls auf den Weg gebracht werden. Auch dabei ist auf die notwendige Zielgerichtetheit, Machbarkeit und Verhältnismäßigkeit zu achten sowie u.a. auch das Bestehen geistiger Eigentumsrechte sowie Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen. Jedenfalls muss die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen bei allen Maßnahmen mit der gebotenen Ernsthaftigkeit im Blick behalten werden.

Es ist als vernünftige Herangehensweise zu erachten, dass auch der Nationalrat in einer vor kurzem einstimmig angenommenen EntschlieÙung zum Ausdruck gebracht hat, die Bundesregierung möge sich für ein umfassendes Recht auf Reparatur im Sinne der Ermöglichung von Reparaturen einsetzen, „das basierend auf einem produktspezifischen bestenfalls eine geeignete Information über die Reparierfähigkeit, Vorgaben zur Vorhaltung von Ersatz- und Verschleißteilen sowie leicht zugängliche Wartungsinformationen beinhalten sollte.“ [Einführung eines EU-weiten Rechts auf Reparatur \(2865/A\(E\)\) | Parlament Österreich](#):

Wir gehen davon aus, dass dieses vom Gesetzgeber zum Ausdruck gebrachte, sinnvolle Verständnis, das gerade nicht auf zusätzliche regulatorische Maßnahmen im Bereich der Verbraucherrechtsregulierung abzielt, Ausgangspunkt für die Positionierung Österreich zum

gegenständlichen Richtlinien vorschlag sein wird und diese Entschließung auch zu kommunizieren wäre. In diesem Sinne gehen wir auch davon aus, dass zu jenen Bestimmungen des Vorschlags, die nicht dem leichteren Ermöglichen von Reparaturen dienen, sondern Unternehmen weitere Pflichten auferlegen, die österreichische Positionierung bei den Verhandlungen im Rat entsprechend kritisch zu erfolgen haben wird.

II. Im Detail

Zu Art 2 (Begriffsbestimmungen)

Wir erachten es generell als nicht mit den Grundsätzen einer transparenten und verständlichen Gesetzgebung vereinbar, bei den Begriffsdefinitionen lediglich Definitionen anderer EU-Rechtsakte zu zitieren. Im vorliegenden Fall liegt ein besonders krasses Beispiel für ein derartiges Vorgehen vor, indem bei sieben (!) von zehn Begriffsdefinitionen auf andere Richtlinien bzw. zudem eine Verordnung verwiesen wird, die es noch gar nicht gibt, sondern die aktuell gerade verhandelt wird. Die Lesbarkeit und das Verständnis werden durch eine solche Vorgehensweise ungemein erschwert. Deshalb sollten die Definitionen im Volltext ausgeführt werden, zumal sich dann auch leichter erkennen ließe, ob die Begriffe auch für die Zwecke der gegenständlichen Richtlinie wirklich geeignet sind (siehe dazu unten u.a. zur Definition von „Hersteller“). Wesentliche Begrifflichkeiten sollten daher jedenfalls vollständig dargestellt bzw. eigenständig definiert werden, weil sonst - wie im vorliegenden Fall - die Gefahr besteht, dass durch die Definition Unternehmen erfasst werden könnten, auf die der Zweck der gegenständlichen Richtlinie nicht zugeschnitten ist.

Zu Z 2 - Reparaturbetrieb

Die Definition erfasst auch „Hersteller und Verkäufer, die Reparaturdienstleistungen erbringen“ unter dem Begriff „Reparaturbetrieb“. Daraus können und sollen sich aber unseres Erachtens keine Auswirkungen auf die nationalen gewerberechtlichen Vorgaben ergeben, nach welchen Hersteller und Verkäufer nicht per se auch zur Reparatur berechtigt sind. Sofern diesbezüglich Zweifel bestehen könnten, sollte eine entsprechende Klarstellung getroffen werden, dass nationale berufsrechtliche Bestimmungen über die Berechtigung zur Durchführung von Reparaturen von den Bestimmungen dieser Richtlinie unberührt bleiben. Generell ist anzumerken, dass die Definition, wonach ein „Reparaturbetrieb“ ein Betrieb ist, der „eine Reparaturdienstleistung erbringt“, einigermaßen redundant erscheint.

Zu Z 4 - Hersteller

Hinsichtlich des Begriffs „Hersteller“ verweist der Vorschlag auf die Definition von Art 2 Nummer 42 der Verordnung über Ökodesign für nachhaltige Produkte. Nachdem es derzeit (noch) keine Ökodesign-Verordnung gibt, sondern diese Materie derzeit in einer Richtlinie geregelt wird, gehen wir davon aus, dass es sich um einen Verweis auf die noch in Verhandlung stehende künftige Verordnung handelt.

Im diesbezüglichen Vorschlag der Kommission für die Ökodesign-Verordnung (Com(2022) 142 final) ist dieser öffentlich zugänglich, unter Umständen hat sich dieser im Zuge der Verhandlungen mittlerweile auch verändert) wird „Hersteller“ folgendermaßen definiert:

42. „Hersteller“ jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen

Marke vermarktet; gibt es keine solche Person oder keinen Importeur, so gilt jede natürliche oder juristische Person als Hersteller, die ein Produkt in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt;

Wir gehen davon aus, dass diese durchaus vielschichtige Definition für die Zwecke dieser Richtlinie nicht passend ist. So ist insbesondere unklar, wer als Unternehmer gilt, der ein Produkt „in Betrieb nimmt“ und insbesondere, weshalb einem solchen Unternehmer die Pflicht zur Reparatur gegenüber Verbrauchern gemäß Art 5 auferlegt werden soll. Es wurde die Sorge zum Ausdruck gebracht, dass z.B. ein Reparaturbetrieb, der beispielsweise ein Altgerät mittels neuer Einzelteile wieder „funktionstüchtig“ macht, zum Hersteller werden könnte. Dieser Befürchtung sollte mit einer entsprechenden Klarstellung, dass dies nicht der Fall ist, begegnet werden.

Klärungsbedürftig ist besonders, wann davon auszugehen ist, dass es „keine solche Person“ - also keine Person, die ein Produkt herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet - oder „keinen Importeur“ gibt. Je nach dem, wann dieser Umstand anzunehmen ist, kann sich der Kreis der von der Reparaturpflicht betroffenen Unternehmen ganz erheblich über den Kreis der „typischen“ Hersteller hinaus erweitern, zumal in diesem Fall jeder Unternehmer, der die Ware in Verkehr bringt, also wohl Händler betroffen, erfasst ist. Auf die diesbezügliche Problematik wird unten zu Art 5 und 6 näher eingegangen.

Zu Z 7 - Vertreiber

Auch hinsichtlich der Definition des Vertreibers wird auf die - noch nicht einmal existierende - Ökodesign-Verordnung verwiesen. Die entsprechende Definition im Verordnungsvorschlag lautet folgendermaßen:

44. „Vertreiber“ jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers und des Importeurs;

Um wiederum zu verstehen, was unter dem „Bereitstellen auf dem Markt“ gemeint ist, wird wohl ein Rückgriff wiederum auf die diesbezügliche Definition dieser geplanten Ökodesign-Verordnung zu erfolgen haben, die nach Art 2 Nummer 39 folgendermaßen lautet:

39. „Bereitstellung auf dem Markt“ jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;

Die kaskadenhaften Verweise machen es fast unmöglich, zu beurteilen, wer nun von den jeweiligen Definitionen und damit letztlich - zumindest potentiell - vom persönlichen Anwendungsbereich bzw. insbesondere der Pflicht zur Reparatur erfasst würde. Sicher ist, dass dieser aber jedenfalls ungemein weit gefasst ist und letztlich jeden Händler, Importeur bzw. sonstigen Akteur in der Lieferkette erfassen könnte, was jedenfalls einer Einschränkung bedarf.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche Funktion die Aufnahme der Definition von Verkäufer in Z 3 haben soll, die auf den betreffenden Begriff der Warenkauf-Richtlinie, (EU) 2019/771 verweist und dort folgendermaßen lautet:

Z3 „Verkäufer“ jede natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob letztere öffentlicher oder privater Natur ist, die in Bezug auf von dieser Richtlinie erfasste Verträge selbst oder durch eine andere Person, die in ihrem Namen oder Auftrag handelt, zu Zwecken

handelt, die innerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen;

Zunächst ergibt der Hinweis in dieser Definition auf „von dieser Richtlinie erfasste Verträge“ keinen Sinn, da sich dies auf die von der Warenkauf-Richtlinie erfasste Kaufverträge bezieht, es hier aber um Reparaturverträge geht. Außerdem hat diese „Verkäuferdefinition“ in der Warenkauf-Richtlinie primär nur die Funktion den Verkäufer als Unternehmer im Unterschied zum Verbraucher zu definieren. Der Begriff „Verkäufer“ kommt im vorliegenden Vorschlag, soweit wir es sehen, lediglich zweimal vor, einmal davon in Art 2 Z 2 bei der Definition von „Reparaturbetrieb“. Ersetzt man dort gedanklich das Wort „Verkäufer“ durch die obige Definition, ergibt das aber gar keinen Sinn.

Zu Art 4 (Europäisches Formular für Reparaturinformationen)

Gemäß Artikel 4 sollen Unternehmen, die Reparaturen durchführen, Verbrauchern auf deren Verlangen hin, vor dem Abschluss eines entsprechenden Vertrages über eine Reparatur eines beweglichen körperlichen Gegenstandes ein Formblatt auf einem dauerhaften Datenträger mit den in Abs 4 genannten Kerninformationen übergeben. Wir gehen davon aus, dass dies auf eine Standardisierung eines Kostenvoranschlags hinausläuft.

Es ist allerdings überaus zweifelhaft, ob eine gesetzliche Pflicht zur Verwendung eines EU-weit einheitlichen Formulars für Reparaturkostenvoranschläge die Reparaturbereitschaft der Verbraucher verbessern kann. Wie eingangs festgehalten unterstützen wir die Absicht der EU-Kommission, mit dem Vorschlag zu einer nachhaltigen Wirtschaft beizutragen. Jedoch sollten die Maßnahmen nicht in unnötigem Zwang für Unternehmen und zudem ohne Mehrwert für die Verbraucher resultieren.

Zu Abs 1 und Abs 2

Es ist unklar, ob sich die Verpflichtung zur Aushändigung des Reparaturinformationsformulars nur auf die im Anhang II genannten delegierten Rechtsakte bezieht (z.B. Reparatur einer Waschmaschine) oder ob jegliche Reparaturleistungen und Reparaturbetriebe davon betroffen sind. Eine solche sollte erfolgen. Der Bezug auf die im Anhang II genannten delegierten Rechtsakte sollte ausdrücklich im Art. 4 Abs 1 angeführt werden („... durch einen Vertrag über die Erbringung von Reparaturdienstleistungen gemäß der im Anhang II genannten delegierten Rechtsakte gebunden ist ...“).

Eine verpflichtende Verwendung eines solchen Formblattes wirkt sehr formalistisch und bringt zusätzlichen bürokratischen Aufwand. Es ist einem kleinen Reparaturbetrieb nicht erklärbar und überbordender Formalismus, dass selbst dann, wenn er alle notwendigen Informationen im Rahmen der Erstellung eines Kostenvoranschlags auf seinem eigenen Geschäftspapier erteilt, künftig Gefahr laufen würde, einen Verstoß zu begehen, der gem. Art 11 auch sanktioniert werden würde. Eine freiwillige optionale Verwendung des Formulars wäre in diesem Sinne daher sachgerecht. Es könnte etwa im Sinne eines Anreizes zur freiwilligen Verwendung desselben vorgesehen werden, dass bei ordnungsgemäßer Verwendung desselben die Informationspflichten des Art 4 Abs 4 erfüllt sind (ähnlich wie dies in Art 4 Abs 6 formuliert wird).

Zu Abs 3

In Abs 3 wird ausgeführt, dass für die Bereitstellung eines solchen Formulars Kosten verlangt werden können. Dabei gilt es zu betonen, dass eben nicht nur das Ausfüllen und die Bereitstellung des Formulars als solches Kosten verursacht, sondern insbesondere der

dahinterstehende Aufwand für die in der Regel durchaus aufwändige Identifizierung, um welche Art des Fehlers es sich handelt, die Reparaturkosten zu kalkulieren etc. In diesem Sinne ist die Formulierung, wonach der Reparaturbetrieb „für die Bereitstellung der im Formular enthaltenen Informationen“ Kosten verlangen kann, ungenau und sollte daher adaptiert werden. Zudem erhebt sich die Frage, ob hier bewusst von „Kosten“ gesprochen wird und nicht von Entgelt bzw. Preis. Dies würde aber bedeuten, dass Reparaturbetriebe immer nur die Selbstkosten geltend machen können. Dies ist nicht angemessen.

An dieser Stelle sprechen wir uns bereits vorsorglich gegen allfällige Forderungen aus, die die Entgeltlichkeit in Frage stellen sollten.

Zu Abs 4 lit d

Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf die deutsche Sprachfassung: Nach dieser Bestimmung ist vom Reparaturbetrieb die Art des „Mangels“ anzugeben. Auch das Formular in Anhang I verwendet diesen Begriff des „Mangels“. In Österreich wird im Zusammenhang mit dem Gewährleistungsrechts von „Mangel“ gesprochen. Würde dieses Formular mit dieser Begrifflichkeit in Österreich verwendet werden, könnte daraus sehr leicht eine Verwechslung mit Gewährleistungsansprüchen einhergehen. Dies insbesondere dann, wenn zwar kein Gewährleistungsfall vorliegt, die Gewährleistungsfrist aber grundsätzlich noch offen wäre und das gegenständliche Formular mit dem Wortlaut „Beschreibung des Mangels“ verwendet wird. Dann könnte fälschlicherweise der Eindruck entstehen, dass dies zur Anerkennung eines Mangels im gewährleistungsrechtlichen Sinn führt. Aus diesem Grund plädieren wir dafür, diesen Begriff in der deutschen Sprachfassung jedenfalls nicht zu verwenden.

Zu Abs 4 lit e

Teil der Informationen ist die in Abs 4 lit e festgesetzte Angabe des Preises der Reparatur bzw. falls der Preis vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art und Weise, wie der Preis berechnet wird. Allerdings sieht diese Bestimmung auch die Angabe eines „Höchstpreises“ für die Reparatur vor. Dieses Erfordernis soll gestrichen werden.

Zu Abs 6

Nach diesen Bestimmungen wird vorgesehen, dass mit einem ordnungsgemäß ausgefülltem Reparaturinformationsblatt bestimmte Informationspflichten, die sich aus der Verbraucherrechte-Richtlinie ergeben, als erfüllt gelten sollen.

Häufig ist es gerade im Fall von schweren Geräten erforderlich, dass der Reparaturbetrieb zum Kunden in die Wohnung kommen muss. Sofern die Reparatur sofort möglich wäre und damit der Vertrag über die Reparatur sofort geschlossen würde, kommen die komplexen Vorgaben und Fallstricke der Verbraucherrechte-Richtlinie über Außergeschäftsraumverträge zur Anwendung.

Mit der Übergabe dieses Reparaturinformationsformulars ist es für einen Handwerker jedenfalls keinesfalls getan. Er müsste trotzdem grundsätzlich „auf Papier“ vor Abschluss des Vertrages insbesondere über das Bestehen des Widerrufsrechts, die Bedingungen, Fristen und Verfahren für die Ausübung dieses Rechts informieren und insbesondere dem Verbraucher das Musterwiderrufsformular übergeben (Art 6 Abs 1 lit h Verbraucherrechte-RL, VRRRL). Außerdem muss er vom Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger die „ausdrückliche Zustimmung“ einholen, dass innerhalb der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen werden soll (Art 7 Abs 3 iVm Art 16 VRRRL). Außerdem ist der geschlossene Vertrag grundsätzlich „auf Papier“ zu bestätigen. Unterläuft dem Reparaturbetrieb bei all diesen komplexen Anforderungen ein Fehler, verlängert sich nicht nur das Rücktrittsrecht um 12 Monate, sondern

der Unternehmer verliert im Rücktrittsfall auch seinen gesamten Entgeltanspruch (Art 14 Abs 4 lit a VRRL). Nicht in allen Fällen handelt es sich um dringende Reparaturarbeiten, für die es eine Ausnahme vom Rücktrittsrecht gibt.

Anstelle der geplanten Verpflichtung zur Ausstellung eines zusätzlichen „Reparaturformulars“ wären wohl vorrangig diese überaus komplexen Vorgaben auf ein praktikables und faires Maß zu reduzieren, um Reparaturen zu erleichtern.

Zu Art 5 (Verpflichtung zur Reparatur)

Zu Abs 1

Wir haben uns bereits wiederholt dafür ausgesprochen, auf das notwendige Augenmaß zu achten und auf ein Ermöglichen von Reparaturen und diesbezügliche Anreize zu setzen statt auf gesetzlichen Zwang. Eine Verpflichtung zur Reparatur, wie sie nun aber vorgeschlagen wird, läuft auf einen Kontrahierungszwang hinaus und stellt unabhängig von der konkreten rechtlichen Einordnung jedenfalls einen gravierenden Eingriff in die Privatautonomie und unternehmerische Freiheit dar.

Seitens der Bundessparte Industrie wird betont, dass Reparaturen in der herstellenden Industrie bereits heute gängige Realität sind. Laut dem europäischen Branchendachverband APPLiA (Home Appliance Europe) führten im Jahr 2016 81% der an die zur Reparatur eines Produkts gestellten Anfragen an die APPLiA-Unternehmensmitglieder tatsächlich zu einer Reparatur. 2018 waren dies sogar 91%.

Die im FEEI (Fachverband der Elektro-, Elektronikindustrie) vertretene Hausgeräteindustrie, die jedenfalls Adressat der Bestimmung sein würde, trägt ebenso maßgeblich zu einer gelebten Reparaturkultur bei. Sie gewährleistet eine Ersatzteilverhaltung von 7-10 Jahren, vereinzelt sogar bis zu 15 Jahre. Sie führt fast vollzählig auch in Europa Reparaturen durch und verfügt dort ebenso über externe Reparaturpartner. Weiters bietet sie kommerzielle Garantien von mindestens 2 Jahren an, mit Option auf Verlängerung auf 5 Jahre, im Einzelfall auch von vornherein 5 Jahre. Durch die lange Dauer der Ersatzteilverhaltung, das umfangreiche Reparatur-Netzwerks in Österreich und Europa sowie dem Angebot der Garantieverlängerung leistet die im FEEI vertretene Hausgeräteindustrie einen wesentlichen Beitrag zu Nachhaltigkeit und Wiederverwendung. Welch wichtigen Beitrag die österreichische Industrie zum Thema Reparatur in Österreich beiträgt, demonstriert auch der Reparaturbonus, bei dem die österreichweit tätigen Kundendienste der Unternehmen ebenso wie die sonstigen Reparaturbetriebe zu dessen Erfolg maßgeblich beitragen.

Wenn eine Selbstreparatur möglich ist, unterstützen die Hersteller dies außerdem durch die Zurverfügungstellung von Reparaturanleitungen und entsprechenden Ersatzteilen, wie sie derzeit in den Ökodesign-Maßnahmen u.a. für verschiedene Haushaltsgeräte vorgesehen sind. Nicht alle Reparaturen können jedoch von den VerbraucherInnen selbst durchgeführt werden, da sie die Integrität oder Funktionalität eines Geräts beeinträchtigen könnten. Vor allem bei hochkomplexen Geräten sind professionelle Fähigkeiten von entscheidender Bedeutung. Ersatzteile müssen insbesondere auch die Leistungsanforderungen des Originalteils erfüllen und mit den zugehörigen Systemen und Komponenten identisch funktionieren, damit die Funktion und Sicherheit des Geräts nicht beeinträchtigt werden. Die Sicherheit hat oberste Priorität.

Wir geben allerdings vor dem Hintergrund der in der Einleitung angeregten bewusstseinsbildenden Maßnahmen zu bedenken, dass die Lebensdauer regelmäßig von Faktoren

beeinflusst wird, die außerhalb des Einflussbereichs der Hersteller liegen. Eine vor Kurzem veröffentlichte [Studie](#) des Forums Hausgeräte zeigte, dass den österreichischen KonsumentInnen die richtige Reinigung und Pflege von Haushaltsgeräten zwar durchaus bekannt ist, diese einfachen Prozesse aber vergleichsweise eher selten durchgeführt werden: Nur 1/3 der Befragten reinigt und wartet ihre Haushaltsgeräte regelmäßig. Dabei wären eine fachgerechte Reinigung und Pflege wichtig, um die komplette Lebensdauer des Geräts auszunützen. Dazu stehen neben den Bedienungsanleitungen auch Video-Anleitungen für VerbraucherInnen zur Verfügung, die die Wartung erleichtern. Dies zeigt, dass das Bewusstsein der KonsumentInnen noch weiter sensibilisiert werden muss. Der Fokus ausschließlich auf Hersteller ist deshalb nicht gerechtfertigt.

Die obigen Ausführungen verdeutlichen, dass eine Verpflichtung zur Reparatur wie sie nun vorgesehen ist, ist hinsichtlich der Hersteller im Sinne von „Produzenten“ somit gar nicht erforderlich ist, weil hier ein gut funktionierendes System besteht und es daher nicht gerechtfertigt ist, in dieses regulatorisch mit einer „Pflicht“ zur Reparatur einzugreifen.

Es ist auch überhaupt nicht schlüssig, dass die Pflicht zur Reparatur, die den Unternehmen auferlegt werden soll, und damit das dementsprechende Recht der Verbraucher auf Reparatur zum gewünschten Erfolg führen und dadurch Verbraucher zur Reparatur motiviert werden könnten. Es gilt in Erinnerung zu rufen, dass jedem Verbraucher ein Recht auf kostenlose Reparatur grundsätzlich bereits im Rahmen des Gewährleistungsrechts schon derzeit zusteht: Im Falle von Mängeln beim Kauf von Waren räumt die Warenkauf-Richtlinie dem Verbraucher das Recht ein, vom Verkäufer die Reparatur zu verlangen, wenn ein im Übergabezeitpunkt vorliegender Mangel innerhalb von 2 Jahren hervorkommt. Trotz dieses bereits bestehenden Rechts auf Reparatur im Rahmen der Gewährleistung verlangen aber - so führt das Impact Assessment der Kommission auf Basis einer diesbezüglichen Studie - durchschnittlich 64 % der Verbraucher den Austausch der Sache und eben nicht die Reparatur. Auf der anderen Seite bieten Unternehmen von sich aus - wenn Verbraucher nicht von vorneherein den Austausch verlangen - primär die Reparatur an (Impact Assessment, SWD (2023) 59 final, S. 8f; so bieten z.B. 74% der Verkäufer von Kühlschränken und Handys primär die Reparatur an).

Dies zeigt, dass es wohl mehr als zweifelhaft ist, mit der Schaffung eines Rechts auf Reparatur die gewünschten Effekte zu erzielen.

Unbeschadet der berechtigten Zweifel an der Effektivität und Sinnhaftigkeit des vorgeschlagenen Ansatzes ist aber insbesondere folgendes zu bedenken:

Wie oben bereits hinsichtlich der Definition von „Hersteller“ und „Vertreiber“ ausgeführt wurde, ist der Kreis der Unternehmen, die von der Reparaturpflicht erfasst werden, potentiell ungemein weit. Wenn es nämlich keinen Hersteller iSv Produzent „gibt“, sind alle Händler in der Lieferkette „Hersteller“. Auch wenn nicht wirklich klar ist, in welchen Fällen davon auszugehen ist, dass es keinen Hersteller „gibt“, so wird das wohl jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn das betreffende Unternehmen - aus welchen Gründen auch immer - aufgelöst wurde. Es ist nun jedenfalls so, dass z.B. der Einzelhändler als Letztverkäufer, der in der Regel immer der 1. Ansprechpartner für den Verbraucher sein wird, mit dem Hersteller gar nie eine vertragliche Beziehung hat und auch gar nicht wissen muss oder kann, ob bzw. wann dieser nicht mehr „existiert“. Hier mag man unter Umständen geneigt sein zu sagen, dass die Unternehmenseinstellung von Herstellern z.B. im Bereich der Elektro-Elektronikindustrie in den beteiligten Kreisen nicht unbemerkt bleiben wird. Es gilt aber bei der Beurteilung immer im

Auge zu behalten, dass sich der Anwendungsbereich sukzessive durch Erweiterung des Anhangs auf eine Vielzahl von Produkten und damit auch der Herstellerkreis erweitern wird.

Aber unabhängig vom Umstand, ob der Letztverkäufer nun weiß, ob es den Hersteller noch gibt oder nicht, würde - durch die beabsichtigte Definition des „Herstellers“ - unter Umständen allen Händlern das Risiko aufgebürdet, z.B. Ersatzteile für eine unzählige Palette von Produkten und zwar von unterschiedlichsten Herstellern für den Fall vorrätig zu halten, dass einer dieser Hersteller nicht mehr existent ist und sich Kunden - vielleicht - nach vielen Jahren an sie wenden, um ihren Anspruch auf Reparatur geltend zu machen. Das kann nicht ernsthaft gewollt sein. Abgesehen von dem immensen Aufwand für die Händler würde es aber vor allem auch der Zielsetzung der Nachhaltigkeit geradezu widersprechen, wenn Ersatzteile zur Sicherstellung einer sehr langfristigen Bevorratung bei allen Händlern Europas in großem Umfang produziert werden müssten, die dann aber mangels entsprechender Nachfrage durch die Kunden wohl letztlich verschrottet würden.

Wenn dies aber nicht der Fall ist, Händler vernünftigerweise also nicht zur Bevorratung für diesen Fall des „Nichtmehrbestehens“ eines Herstellers verpflichtet wären, läge vermutlich wohl auch häufig eine Situation vor, in der keine Reparaturpflicht gegeben ist. Im Vorschlag selbst wird vorgesehen, dass eine solche nicht besteht, wenn eine Reparatur unmöglich ist. Wenn es keinen Hersteller gibt, werden wahrscheinlich auch Ersatzteile oft nicht mehr verfügbar sein und es kann daher somit ein Fall der Unmöglichkeit vorliegen. Dann ist es aber jedenfalls die einzig vernünftige Lösung, statt derartige Argumentationsumwege bemühen zu müssen, um zu einem sinnvollen und für die betroffenen Händler verkraftbaren Ergebnis zu gelangen, diese von vorneherein nicht als subsidiär Verantwortliche einer solchen Reparaturpflicht heranzuziehen.

Sofern somit nicht überhaupt der gesamte Art 5 gestrichen wird, bedarf jedenfalls dieser Punkt einer Änderung dahingehend, dass der Handel nicht quasi die Ausfallshaftung für die Einstellung des Betriebs von Herstellern trägt.

Abgesehen von unserer grundsätzlichen Kritik an Art 5 ist folgendes anzumerken: Die Verpflichtung der Reparatur entfällt nach Abs 1 nur dann, wenn die Reparatur „unmöglich“ ist. Dies ist zu eng gefasst. Eine Reparatur wird nur in den seltenen Fällen völlig unmöglich sein. In der Regel wird sie aufgrund von Transportkosten, Ersatzteilbeschaffung, etc. allenfalls unwirtschaftlich sein. Das Kriterium der „Unmöglichkeit“ wäre daher unseres Erachtens durch „Unwirtschaftlichkeit“ zu ersetzen.

Die Reparaturpflicht besteht - so Art 5 Abs 1 - „dann und soweit“, als in produktspezifischen Rechtsakten für bestimmte Produkte bzw. Produktgruppen Anforderungen an die Reparierbarkeit festgelegt sind (wie z.B. auf Basis der Ökodesign-Bestimmungen für spezifische Produktkategorien die Vorhaltung von Ersatzteilen für eine bestimmte Zeit). Diese Rechtsakte werden in Annex II genannt, wie u.a. für Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Kühlgeräte, Server und Datenspeicherprodukte. Der Anhang soll nach Erlassung weiterer Durchführungs-Verordnungen auf Basis der Ökodesignregelungen mittels delegierter Rechtsakte ergänzt werden. Unbeschadet der grundsätzlichen Vorbehalte gegen eine Reparaturpflicht, ist zunächst grundsätzlich anzumerken, dass eine produktspezifische Annäherung in diesem Bereich einem horizontalen Ansatz vorzuziehen ist.

Die meisten der derzeit erfassten Verordnungen sehen Verpflichtungen für Hersteller vor, Ersatzteile über einen langen Zeitraum hinweg verfügbar zu halten (z.B. mindestens 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen des letzten Exemplars eines Modells bei Waschmaschinen). Daraus

dürfte sich aber zumindest irgendeine zeitliche Begrenzung ergeben. Allerdings gibt es nicht bei allen der derzeit in Annex II aufgelisteten Durchführungsrechtsakten eine Vorgabe für die Dauer der Verfügbarkeit von Ersatzteilen (so etwa in der Durchführungsverordnung für Staubsauger). Eine zeitlich unbegrenzte Verpflichtung kann wohl nicht intendiert sein. Daher braucht es für diese Fälle eine sachgerechte Lösung.

Hinzuweisen ist darauf, dass es für Händler, die dann, wenn es keinen Hersteller (mehr) gibt, die Adressaten der Reparaturpflicht wären, nicht bekannt sein kann, wann der Hersteller das letzte Exemplar eines Modells in Verkehr gebracht hat. Diese Anknüpfung für die zeitliche Dauer der Pflicht zur Reparatur ist daher für Händler jedenfalls nicht sachgerecht.

Unklar erscheint auch, welche Auswirkungen damit verbunden sind, dass die in Anhang II aufgelisteten Ökodesign-Durchführungsverordnungen Vorgaben machen, wie lange Ersatzteile „mindestens“ verfügbar sein sollen. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob sich daraus eine Öffnungsklausel für die Mitgliedstaaten in Abweichung zur an sich in Art 3 festgelegten Vollharmonisierung ergibt, was nicht sinnvoll wäre.

Vorsorglich und vor dem Hintergrund, dass im Rahmen der Konsultation auch eine unentgeltliche Reparaturpflicht zur Diskussion gestellt war, betonen wir, dass in Abs 1 vorgenommene Klarstellung, wonach Reparaturen grundsätzlich entgeltlich sein sollen, keinesfalls in Frage gestellt werden darf. Außerdem sollten die in Erwägungsgrund 12 angeführten Kosten, die im Falle einer Reparatur für den Preis relevant sein können, um „Transportkosten“ ergänzt werden.

Zu Abs 2

Art 5 Abs 2 regelt den Fall, dass der Hersteller seinen Sitz außerhalb der EU hat. Aus der verwendeten Formulierung („*Hat der gem. Abs 1 zur Reparatur verpflichtete Hersteller seinen Sitz außerhalb der Union, so erfüllt sein Bevollmächtigter die Verpflichtung des Herstellers*“) ergibt sich nicht deutlich, dass Nicht-EU-Hersteller verpflichtet sind, einen solchen Bevollmächtigten zu benennen. Eine solche Pflicht ist deutlich zum Ausdruck zu bringen. Die vorgesehene Haftungskaskade, die mangels Benennung eines Bevollmächtigten durch den Nicht-EU-Hersteller, angefangen vom Importeur wiederum jeden Vertreiber in der Lieferkette in die Pflicht nimmt, ist jedenfalls nicht angemessen. Der Gefahr, dass Verpflichtungen von nicht in der EU-ansässigen Herstellern auf Importeure und Händler überwältzt wird, ist durch eine Streichung derselben in dieser Bestimmung entgegenzuwirken.

Zu Abs 3

Artikel 5 Abs 3 regelt, dass Hersteller unabhängigen Reparaturbetrieben Zugang zu Ersatzteilen, reparaturbezogenen Informationen und Werkzeugen im Einklang mit den im Anhang II aufgelisteten Rechtsakten gewähren müssen. Im Rahmen der kammerinternen Begutachtung wurde beispielhaft die Thematik aufgeworfen, dass der Zugang zu Ersatzteilen bei bestimmten selektiven Vertriebssystemen von Uhren aus der Schweiz an regelmäßige und teure Zertifizierungen der Hersteller gebunden wird. Auch wenn diese Produktkategorie derzeit nicht von Anhang II erfasst wird, stellt sich die grundsätzliche Frage, in welcher Form und unter welchen Bedingungen der Zugang möglich sein soll.

Zu Abs 4

Dass die Liste der Produkte bzw. Produktgruppen in Annex II, für welche die Reparaturpflicht gilt, einfach mittels delegierter Rechtsakte ergänzt werden kann, erachten wir angesichts der Bedeutung einer solchen Entscheidung als nicht sachgerecht. Zweck der Komitologie-Befugnisse ist die Ermöglichung leichter Lesbar- und besserer Übersichtlichkeit des betreffenden

Rechtsaktes durch Ausgliederung technischer Details. Die Ausdehnung der Reparaturpflicht auf neue Produktgruppen ist aber kein technisches Detail, sondern hat weitreichende Bedeutung. Es ist aus unserer Sicht im Sinne der Planbarkeit und Rechtssicherheit nicht zielführend, solche weitreichenden Entscheidungen mit umsetzungsrelevanten Inhalten hinsichtlich der betroffenen Produkte bzw. Produktgruppen allein mittels delegierter Rechtsakte der Kommission festsetzen zu lassen.

Das ordentliche Rechtsetzungsverfahren würde in 2-facher Hinsicht gleichsam durch „hintereinander geschaltete“ Verordnungen der Kommission mittels delegierter Rechtsakte ausgesetzt. Zu bedenken ist, dass ja auch die Ökodesign-Durchführungsverordnungen selbst, die für bestimmte Produkte bzw. Produktgruppen Anforderungen an die Reparierbarkeit festlegen, durch die Kommission erlassen werden und diese in Folge durch den vorliegenden Vorschlag auch ermächtigt werden soll, diese von ihr erlassenen Verordnungen wiederum mittels delegiertem Rechtsakt in den Annex II der gegenständlichen Richtlinie aufzunehmen.

Zu Art 6 (Information über die Verpflichtung zur Reparatur)

Die oben zu Art 2 anhand der Definitionen und zu Art 5 dargestellte Problematik des weiten Adressatenkreises der vorgeschlagenen Pflicht zur Reparatur wird auch mit der Bestimmung des Art 6 besonders deutlich. Danach sollen „Hersteller“ verpflichtet werden, über die Reparaturpflicht und über die Reparaturdienstleistungen zu informieren. Hat man - wie der Wortlaut es vermuten ließe - wirklich nur Hersteller im engeren Sinn von „Produzenten“ vor Augen - dann scheint diese Informationspflicht vielleicht noch nachvollziehbar. Bedenkt man aber, dass auch Importeure und Händler - also unter anderem auch jene, die die Waren an Verbraucher verkaufen und regelmäßig eine breite Produktpalette von verschiedensten Herstellern anbieten - davon erfasst werden, so dürfte diese Informationspflicht wohl ausufern.

Es stellt sich die Frage, wie ein Händler bzw. alle Händler Europas dieser Informationspflicht nachkommen sollen. Hätten diese - vorsorglich - immer darüber zu informieren, dass sie - sofern es keinen Hersteller der betreffenden Waren gibt - eine Pflicht zur Reparatur im Umfang der jeweiligen produktspezifischen Ökodesign-Durchführungsverordnungen haben? Es ist wohl vorprogrammiert, dass sich Verbraucher fragen würden, wann es denn nun „keinen Hersteller gibt“ bzw. Verwirrung ausgelöst würde, wen denn nun wirklich diese Pflicht zur Reparatur trifft.

Eine andere Auslegung könnte darin bestehen, dass diese Informationspflichten die jeweiligen Händler - erst - dann treffen sollen, wenn der Fall eingetreten ist, dass es keinen Hersteller (mehr) gibt. Das würde bedeuten, dass zig-tausende von Händlern Beobachtungen vorzunehmen hätten, ob Hersteller der von ihnen verkauften Waren ihren Betrieb aus welchen Gründen auch immer eingestellt haben. Ist dies aber der Fall, dann wird es für einen Händler wohl schwierig sein, die Reparaturpflicht zu erfüllen, zumal dann auch Ersatzteile schwer verfügbar bzw. zugänglich sein dürften. Dass alle Händler für den „Fall der Fälle“ verpflichtet sein sollten, Ersatzteile für sämtliche der von ihnen vertriebenen Waren für außerordentlich lange Zeiträume verfügbar zu halten, wäre gesamtwirtschaftlich ein Aufwand, der sich nicht sachlich rechtfertigen lässt und daher jedenfalls abzulehnen ist.

Wir plädieren angesichts der komplexen Herausforderungen, die sich durch die breite Definition von „Hersteller“ ergeben, nachdrücklich dafür, diese zu überdenken. Sofern nicht ohnehin von einer Pflicht zur Reparatur gesamthaft abgesehen wird, sollte eine solche kanalisiert bleiben und jedenfalls auch nicht subsidiär auf Importeure und Händler erstreckt werden.

Es gilt auch an dieser Stelle in Erinnerung zu rufen, dass der Umfang der Produkte, die von der Reparaturpflicht erfasst werden sollen, eben nicht nur die derzeit in Anhang II gelisteten Produktgruppen erfasst, sondern nach und nach erweitert werden soll und sich damit auch die Zahl der potentiell betroffenen Händler immer weiter vergrößern würde.

Klärungsbedürftig ist auch, dass es nach dem RL-Vorschlag über die Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel eine Informationspflicht der Händler nach der Verbraucherrechte-RL über die von Herstellern zur Verfügung gestellten Reparaturanleitungen und Ersatzteile etc. geben soll, Art 5 Abs. 1 lit i) neu, Art 6 Abs. 1 lit u) v) neu RL 2011/83; Com(2022)143final). Es stellt sich die Frage, ob durch die Bereitstellung der Informationen durch Hersteller entsprechend dem gegenständlichen Art 6 bereits die Informationspflicht für Händler nach den geplanten Bestimmungen der Verbraucherrechte-Richtlinie ausgelöst würden, was jedenfalls zu weit ginge.

Zu Art 7 (Online-Plattform für Reparaturen und überholte Waren)

Die in Art 7 vorgesehene Einrichtung von Online-Plattformen für Reparaturen und überholte Waren stellt eine Maßnahme dar, die unserem präferierten Ansatz der leichteren Ermöglichung von Reparaturen Rechnung trägt. Die Reparaturplattformen können zu mehr Transparenz führen und die Bereitschaft der VerbraucherInnen zu Reparaturen steigern, indem sie es Verbrauchern erleichtern, Reparaturbetriebe zu finden. Hier kann man wohl an den Erfolg und die gute Vorarbeit zum österreichweiten Reparaturbonus (siehe <https://www.reparaturbonus.at/>) anknüpfen bzw. diese Strukturen nutzen sowie auf der guten diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Klimaschutz und der WKÖ aufbauen. Wichtig ist, dass die Eintragung für die Unternehmen freiwillig, kostenlos und auch sonst der Aufwand geringgehalten wird.

Unklar ist, was darunter zu verstehen ist, dass in Abs 1 lit d vorgesehen ist, dass bei der Online-Plattform die Möglichkeit für Reparaturbetriebe bestehen soll, eine Angabe darüber zu machen, „ob sie die geltenden europäischen oder nationalen Qualitätsstandards einhalten“. Um welche Qualitätsstandards es sich dabei handelt, bedarf näherer Abklärung.

Klärungsbedürftig scheint auch, dass bei solchen Plattformen die Möglichkeit bestehen soll, das Europäische Formular für Reparaturinformationen anzufordern. Von dem Formular als solchem haben Verbraucher wohl keinen Erkenntnisgewinn. Die „Befüllung“ desselben erfordert aber in der Regel, dass die Ware physisch untersucht werden muss, um die Art des Defekts, die Reparaturmöglichkeit und den Preis zu bestimmen. Mittels Ferndiagnose wird dies wohl in der Regel nicht möglich sein.

Zu Art 8 (Durchsetzung) iVm Art 13 (Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828)

Art 8 Abs 2 normiert, dass u.a. Verbraucherverbände das Recht haben sollen, Gerichte oder Verwaltungsbehörden anzurufen, um die Einhaltung der Vorgaben dieser Richtlinie geltend zu machen. Vergleichbare Bestimmungen zur Rechtsverfolgung durch Verbände fanden sich vor Schaffung der Unterlassungsklagen-Richtlinie (RL 2009/22/EG) in einzelnen Verbraucherschutzrechtsakten. Sie wurden in Folge aber durch eben diese Unterlassungsklagen-Richtlinie ersetzt und sind in Richtlinien der „neueren“ Generation nicht mehr vorgesehen. Nunmehr wurde diese Unterlassungsklagen-Richtlinie aber mit der Verbandsklagen-Richtlinie (EU 2020/1828) aufgehoben.

Nach Art 13 der gegenständlichen Richtlinie soll diese in den Anhang I eben dieser Verbandsklagen-Richtlinie aufgenommen werden. Damit werden somit sogar zwei Schienen der kollektiven Rechtsverfolgung vorgesehen (nach Art 8 und nach der Verbandsklagen-Richtlinie). Wir sprechen uns gegen eine solche Erweiterung aus.

Zu Art 12 (Änderung der Richtlinie (EU) 2019/771)

Die vorgeschlagene Änderung der Warenkauf-Richtlinie sieht vor, dass im Bereich des Gewährleistungsrechts der Reparatur einer Ware der Vorzug zu geben ist, wenn die Kosten für die Ersatzlieferung mindestens den Nachbesserungskosten entsprechen. Wir geben zu bedenken, dass sich die Unternehmen erst vor kurzer Zeit auf die neuen Bestimmungen des Gewährleistungsrechts in Umsetzung der Warenkauf-Richtlinie einstellen mussten, die mit 1.1.2022 in Kraft getreten sind. Eine Änderung der kürzlich novellierten Rechtslage würde wohl zur erneuten Verwirrung der Normunterworfenen in der praktischen Abwicklung von Gewährleistungsfällen führen.

Wir sind schon im Zuge der Verhandlungen zur Warenkauf-Richtlinie dafür eingetreten, dass den Unternehmen die Entscheidung zwischen Reparatur und Austausch überlassen sein sollte, zumal diese am besten beurteilen können, welche die effizienteste Lösung darstellt. Diesen Vorschlag halten wir nach wie vor als sachgerechter als den nunmehr vorgesehenen Ansatz. Mit der vorgeschlagenen Änderung ergeben sich dagegen Fragen und Rechtsunsicherheit, die die Abwicklung von Gewährleistungsfällen in der Praxis erschweren.

Unklar ist etwa, wie die vorgeschlagene Vorgabe, dass die Nachbesserung der Ware vorzunehmen ist, wenn die Kosten für die Ersatzlieferung mindestens den Kosten der Ersatzlieferung entsprechen, vor dem Hintergrund der sonstigen für die Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit vorgesehenen Kriterien zu betrachten ist. Genauere Prüfung bräuchte die Bestimmung auch hinsichtlich der Auswirkungen auf das Regressrecht.

Wir hatten bereits in unserer Rückmeldung im Rahmen der Konsultation zum Ausdruck gebracht, dass grundsätzlich von jeglicher Änderung der Warenkauf-Richtlinie abgesehen werden sollte, zumal deren Vorgaben erst kürzlich in Kraft getreten sind. Unbeschadet dessen haben wir anstelle des Ansatzes, der bereits in der Konsultation zur Diskussion gestellt und nun in den gegenständlichen Vorschlag aufgenommen wurde, im Rahmen unserer Konsultationsrückmeldung alternative Herangehensweisen und einfache Maßnahmen für die Forcierung von Reparaturen gegenüber dem Austausch vorgeschlagen, die hier nochmals beschrieben werden sollen. Dieser Ansatz zielt darauf ab, die Reparatur im Gefüge der Rechtsbehelfe durch Verringerung der Attraktivität der anderen Rechtsbehelfe zu stärken:

- Austausch weniger attraktiv gestalten:

Der europäische Gesetzgeber hat - entgegen der Auffassung der Wirtschaft, dass der Unternehmer die Entscheidung besser treffen könnte - dem Verbraucher das Recht eingeräumt, zwischen Reparatur und Austausch zu wählen. Das hatte den Effekt, dass Verbraucher nicht primär das Recht auf Reparatur wählen, sondern primär ein neues Gerät verlangen, also den Anspruch auf Austausch geltend machen. Dies mag aus Verbrauchersicht eine rationale Entscheidung sein, denn diese erhalten statt der bereits vielleicht längeren Zeit gebrauchten und unter Umständen schon abgenutzten, nun eine völlig neue Sache, die dann auch wieder länger genutzt werden kann. Der Austausch ist daher attraktiver als die Reparatur, da er dem Verbraucher einen doppelten Vorteil bietet.

Der Zugang zu Stärkung der Reparatur könnte daran ansetzen, diese konzeptionelle Schwäche der Warenkauf-Richtlinie dadurch zu beheben, die Attraktivität des Austauschanspruchs im Verhältnis zur Reparatur auf ein vernünftiges Niveau zurückzuführen und dadurch den Anreiz für die Reparatur zu erhöhen.

Diese Unzulänglichkeit, dass der Austausch attraktiver für Verbraucher ist, hat sich durch die Judikatur des EuGHs, die nun in der Warenkauf-Richtlinie auch ausdrücklich verankert wurde, insofern verfestigt, als der Verbraucher im Falle des Austausches keinen Ausgleich für die erlangten Vorteile leisten muss (Art 14 Abs 4 WK-RL). Um diese Attraktivität des Austauschanspruches zu redimensionieren und damit den Anreiz für die Wahl der Reparatur zu erhöhen, wäre es daher angebracht, dem Verbraucher eine Wertersatzpflicht für die Nutzung der Ware bis zum Zeitpunkt des Austausches aufzuerlegen.

- Vermeidung eines sofortigen Wechsels zu den Rechtsbehelfen der 2. Ebene:

Eine weitere Unzulänglichkeit besteht darin, dass die 1. Stufe der Rechtsbehelfe und damit auch die Reparatur bei „schwerwiegenden“ Mängeln gar nicht zum Tragen kommt. Diese wurde mit der Warenkauf-Richtlinie neu geschaffen und ermöglicht es dem Verbraucher bei einer schwerwiegenden Vertragswidrigkeit, sofort die Vertragsbeendigung oder Preisminderung zu verlangen, ohne dem Verkäufer überhaupt die Chance auf Reparatur geben zu müssen. Wann eine Vertragswidrigkeit als so schwerwiegend zu erachten ist, dass die sofortige Vertragsaufhebung gerechtfertigt wäre, ist jedenfalls mit großer Rechtsunsicherheit für die Unternehmen verbunden. Ganz sicher ist dieser Ansatz aber mit dem nunmehrigen Anliegen, Reparaturen zu fördern, nicht vereinbar. Es sollte daher diese Möglichkeit, sofort die Rechtsbehelfe der 2. Ebene geltend zu machen, gestrichen werden.

Angesichts des Umstandes, dass eine Änderung der Warenkauf-Richtlinie im Vorschlag aber jedenfalls enthalten ist und damit uU ein breiterer Diskussionsprozess zur Änderung dieser Richtlinie denkbar ist, sprechen wir uns vorsorglich gegen jegliche Verschärfungen, insbesondere gegen jegliche Überlegungen in Richtung Verlängerungen der Gewährleistungsfristen, der Vermutungsfrist oder anderer Vorgaben aus, die Unternehmen über die bestehenden Regelungen hinaus belasten würden.

Zu Art 16 (Übergangsbestimmungen)

Die Übergangsbestimmungen haben Verwirrung ausgelöst und brauchen noch genauere Prüfung. Für die Verpflichtung zur Reparatur (Art 5 Abs 1 und 2) und die Informationspflicht des Herstellers gegenüber Verbrauchern (Artikel 6) gibt es Übergangsbestimmungen und treten diese Pflichten nach 24 Monaten in Kraft. Die Aushändigung des EU-Reparaturinformationsformulars durch Reparaturbetriebe (Art 4) sowie Artikel 5 Abs 3 scheinen dagegen sofort in Kraft zu treten. Wenn dies so zu verstehen ist, wäre das nicht sachgerecht.

Genauerer Prüfung bedarf auch noch, ob die Bestimmung, wonach die Art 5 Abs 1 und 2 sowie Art 6 nicht für Verträge über Reparaturdienstleistungen gelten, die 24 Monate nach dem Inkrafttreten geschlossen werden, überhaupt passend und ausreichend ist. Ein reines Anknüpfen an den Zeitpunkt der Reparatur würde auch Waren erfassen, die noch gar nicht den in Anhang II genannten Ökodesign-Durchführungsverordnungen entsprechen (müssen).

Zu Art 17 (Umsetzung)

Eine Umsetzungsfrist von 24 Monaten ist jedenfalls zu kurz. Die Erfahrungen aus den letzten Richtlinienumsetzungen haben gezeigt, dass es Österreich - aus Gründen, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll - fast nie geschafft hat, eine 24-monatige Umsetzungsfrist zu wahren. Jedenfalls bedarf es neben einer Frist, innerhalb der die Mitgliedstaaten die gesetzlichen Maßnahmen zur Umsetzung zu setzen haben, auch einer daran anschließenden Frist (Legisvakanz) von einem Jahr, um den Unternehmen Zeit zu geben, sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Ein solches zweistufiges Umsetzungsregime wurde bisher bei zahlreichen Richtlinien vorgesehen (z.B. Warenkauf-Richtlinie) und soll auch hier Eingang finden.

III Zusammenfassung

Wir können uns mit der Zielsetzung des gegenständlichen Entwurfs, nämlich Reparaturen von Waren fördern zu wollen, uneingeschränkt identifizieren, erachten allerdings die dafür vorgeschlagenen, zwingenden Maßnahmen nicht als sinnvoll. Eine Pflicht zur Reparatur und die Einführung eines Europäischen Reparaturinformationsformulars sollten daher ebenso überdacht werden, wie eine neuerliche Änderung im Gewährleistungsrecht durch Novellierung der Warenkauf-Richtlinie.

Unbeschadet der grundsätzlichen Vorbehalte gegen eine Reparaturpflicht, ist eine produktspezifische Annäherung in diesem Bereich einem horizontalen Ansatz vorzuziehen. Gravierende Bedenken ergeben sich insbesondere hinsichtlich der Definition von „Hersteller“, die eine sinnvolle Kanalisierung der Verantwortlichkeit nicht gewährleistet. Beim Gewährleistungsrecht handelt es sich um ein für sämtliche Unternehmen wesentliches Rechtsinstitut, das alltagstauglich, praktikabel und vor allem rechtssicher gestaltet sein muss. Änderungen in derselben kurzen Zeit, nachdem deren Vorgaben in Kraft getreten sind, lassen sich nicht mit dem berechtigten Anliegen nach Verlässlichkeit der rechtlichen Rahmenbedingungen in Einklang bringen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und behalten uns die Abgabe ergänzender Positionierungen im Laufe des Rechtsetzungsverfahrens vor.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär